



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 35 AS 3046/19 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1. _____, 41189 Mönchengladbach

Antragstellerin

2. _____, 41189 Mönchengladbach

Antragsteller

3. _____, 41189 Mönchengladbach

Antragsteller

4. _____, 41189 Mönchengladbach

Antragsteller

gegen

Jobcenter Mönchengladbach -Rechtsstelle-, vertreten durch den Geschäftsführer, Limi-
tenstraße 144-148, 41236 Mönchengladbach, Gz: - 432-36502//0003773 eR1-36502-
00119/19 -

Antragsgegnerin

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 05.08.2019 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Schillings, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern die Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2019/2020 in Höhe von 96,94 Euro zu erstatten.

Die Antragsgegnerin trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

Der Antrag,

den Bescheid vom 23.07.2019 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2019/2020 in Höhe von 96,94 Euro zu erstatten,

hat in der Sache Erfolg.

Die Antragsteller haben Anspruch auf Erstattung der Kosten als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Dies hat das Bundessozialgericht in zwei Fällen bereits im Mai 2019 entschieden (Az. B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Da insoweit offensichtlich ein Anspruch in der Sache besteht, treten die Anforderungen an den Anordnungsgrund nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes zurück. Das Gericht kann nämlich aus rechtsstaatlichen Gründen – auch im einstweiligen Anordnungsverfahren – einen offensichtlich bestehenden Anspruch nicht mit der Begründung ablehnen, es bestehe keine Eilbedürftigkeit.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Schillings

Beglaubigte

Hahn

Regierungsbeschäftigte

